

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
TCGL  
Holzikofenstrasse 36  
3003 Bern  
[Tcql-ga@seco.admin.ch](mailto:Tcql-ga@seco.admin.ch)

Bern, 21. Januar 2019 sgv-KI/ds

## **Vernehmlassung: Arbeitslosenversicherungsgesetz – Anpassungen zur administrativen Entlastung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 lädt das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, zur Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – Anpassungen zur administrativen Entlastung – Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die bestehende Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeitsentschädigung (KAE) aufgehoben werden. Die in der Motion Vonlanthen 16.3457 gestellte und vom Parlament unterstützte Forderung wird durch den Bundesrat um eine Revision der gleichlautenden Bestimmung der Schlechtwetterentschädigung erweitert.

Mit der Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung bietet die Arbeitslosenversicherung Arbeitgebern in konjunkturell schwierigen Zeiten Alternativen zur Entlassung. Damit sollen vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgeglichen und Arbeitsplätze erhalten werden. Arbeitgeber können sich Fluktuationskosten sparen und behalten die Möglichkeit, die Arbeitnehmenden kurzfristig wieder zu beschäftigen. Überschreitet die Bezugsdauer einen Monat, sind die Arbeitnehmenden gehalten, sich um Zwischenbeschäftigungen zu bemühen. Jetzt soll für Arbeitnehmende die Pflicht zur Suche und Annahme einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung aufgehoben werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage. Er hat bereits die Motion Vonlanthen (16.3457) in der parlamentarischen Beratung unterstützt. Die Bedeutung der Zwischenbeschäftigung ist in der Praxis gering und steht im Widerspruch zur Forderung, dass die betroffenen Arbeitnehmenden

jederzeit bereit sein müssen, die Arbeit in ihrem angestammten Betrieb wieder aufzunehmen. Besonders Branchen wie z.B. der Bau, die auslastungsmässig starken Schwankungen unterliegen und auch noch vom Wetter abhängig sind, profitieren von der Streichung dieser Pflicht. Mit der Streichung entfallen auch entsprechende Kontrollvorschriften.

Der sgv unterstützt auch die Bestrebungen, die Voraussetzungen zur Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung praxistauglicher auszugestalten. Die bisher formulierten Voraussetzungen in Art. 35 Abs. 2 AVIG für eine Verlängerung sollen gestrichen werden. Der Bundesrat kann aufgrund der Arbeitsmarktprognosen die Verlängerung vornehmen.

Mit der vorliegenden Revision wird auch die Grundlage für die E-Governmentstrategie der Arbeitslosenversicherung geschaffen. Unternehmen können künftig administrative Vorgänge elektronisch abwickeln, was insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommt, die keine eigenen Personalabteilungen haben.

Insgesamt führt die Vorlage zur Verringerung administrativer Aufwände für Unternehmungen.

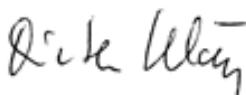
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter